

### Verhandlungen in der mitteldeutschen Metallindustrie geteilt.

Deffau. (Funkdruck.) Hier fanden nach dem Spruch des Thüringer Schiedsrichters im mitteldeutschen Metallarbeiterverband Verhandlungen wegen des Arbeitsdurchschnittsverhältnisses der anhaltischen Metallarbeiter statt, die besonders geregelt werden sollte. Nach längerem Bestehen zwischen dem Metallindustrieverband und dem Gewerkschaftsbund der Verbandsmitglieder. Man hatte sich bereits materiell geeinigt. Die Gewerkschaftsvertreter erhoben aber formelle Einwendungen dagegen, daß die erzielten Vereinbarungen in den Manteltarif aufgenommen werden sollten.

### Der Kampf in der Berliner Metallindustrie.

Berlin. (Funkdruck.) Nach einer Mitteilung des Verbandes Berliner Metallindustrieller ist die Meldung, daß der Verband für Sonntag die Auslösung der ca. 100 000 Berliner Metallarbeiter beschließen habe, unrichtig. Die Arbeiter haben bisher einen Auslösesbescheid nicht gefordert. Allerdings werden die von den Werkgebern bestellten Betriebe aus technischen Gründen wahrscheinlich zur Stilllegung kommen. In diesem Falle würden etwa 60 000 Arbeiter in Mitleidenhaft gezogen werden.

### Kündigung von Abkommen in der ober-schlesischen Industrie.

Ostende. (Funkdruck.) Die ober-schlesischen Metallarbeitergewerkschaft haben am 29. Februar zum 1. März das Arbeitszeit- und Lohnabkommen für die ober-schlesische Eisenindustrie gekündigt und zum gleichen Zeitpunkt außerdem das Arbeitszeit- und Lohnabkommen sowie den Manteltarif für die ober-schlesische Metallindustrie gekündigt.

### Der Reichswirtschaftsminister hat seinen Frieden mit den Eisenartefakten gemacht.

Berlin. Im Reichsausschuß wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht: Die Anordnung vom 27. Januar 1928, daß dem Reichswirtschaftsminister künftig die Aufsicht über die Durchführung der in der Anordnung genannten Kartellverträge übertragen wird, ist durch die Anordnungen und Verfügungen, soweit sie die Kartellverträge betreffen, ersetzt worden. Die Anordnungen sind, und daß Maßnahmen dieser Art erst nach Zustimmung der Reichsregierung in Kraft treten, wird auf Grund des § 8 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 für folgende Kartellverträge und die zu deren Ergänzungen ergangenen Beschlüsse und Anordnungen aufgehoben: 1. Vertrag der Hochtaunus-Eisenwerke (in Kraft getreten am 1. November 1924), 2. Vertrag der Eisenwerke (in Kraft getreten am 1. Mai 1925), 3. Vertrag des Stahlwerksverbandes (in Kraft getreten am 1. August 1925), 4. Kartellvertrag betr. Eisenwerke (in Kraft getreten am 7. August 1925), 5. Vertrag betr. Grobblechwerke (in Kraft getreten am 26. Juli 1925), zu 1 bis 5 einschließend der Verträge, welche diese Vereinigungen bzw. Verbände mit dem Stahlwerksverband u. G. Düsseldorf als ihrer Geschäftsstelle geschlossen haben. 6. Preisabnahmevertrag (Egung) des Stahlwerksverbandes (in Kraft getreten am 13. Juni 1925) einschließend der Verträge, welche die dadurch gegründete Gesellschaft mit ihrer Geschäftsstelle, der Deutschen Drahtwarenwerke u. G. Düsseldorf geschlossen hat.

### Die Frage der Braunkohlenpreise.

Berlin. Der Reichskohlenverband und der große Ausschuss des Reichskohlenrats beschäftigten sich in ihrer gestrigen Sitzung mit den Anträgen des Reichskohlenrats und des Mitteldeutschen Braunkohlenverbandes auf anderweitige Regelung der Braunkohlen- und Breiheitspreise für März 1928 und das Kohlenjahr April 1928 bis März 1929. Mit Rücksicht darauf, daß das Schmalensbacher-Gutachten und das Gutachten der Braunkohlenindustrie bisher nicht ausgewertet werden konnten, wurde beschlossen, die Anträge der beiden Verbände, soweit sie die Preisregelung im Kohlenjahr April 1928 bis März 1929 betreffen, zurückzustellen und im Laufe des März zunächst in eine eingehende Erörterung der beiden Gutachten einzutreten. Wegen der Ausbreitung der Preisfrage wurde beschlossen, die Preise im März auf der Höhe der Februarpreise zu belassen, den ursprünglichen vorgeschlagenen Zuschlag von 1,00 Mark je Tonne also nicht einzutreten zu lassen. Maßgebend für diesen Beschluß war der Umstand, daß die durch das Jahrespreisprogramm beschlossene gleichmäßige Beschäftigung der Braunkohle hauptsächlich nicht eingetreten ist, sondern daß die Abnahme in den Sommermonaten zu niedrigeren Preisen den durchschnittlichen Monatsabsatz erheblich überschritten haben. Für die Randviere Frankfurt, Gießen, Hagen, Kassel und die Grube GutsMuth bei Dettingen werden die Preise fünfzig als Preisobergrenze berechnet und auf die Preisobergrenze des Monats April bzw. Oberabstößen und abwärts abgemindert.

### Wasserbauwesen.

Berlin. Der Reichsausschuß des Reichstags beschloß am Dienstag auf Grund von Vorschlägen seines Ausschusses bei den einmaligen Ausgaben im Etat des Reichswirtschaftsministeriums einen neuen Titel einzufügen: Einmaliger Beitrag des Reiches für Sicherungsarbeiten am Weidenberger Quertal 65 000 RM. Diese Summe wurde bei dem Titel „Vertiefung, Verbreiterung und Befestigung des Weidenberger Quertals“ abgeteilt. Der Berichterstatter Abg. Dr. Casan (Dnt.) berichtete über die Ausführl., die sich im Unterbau des Weidenberger Quertals geltend gemacht hat. Dabei sei zu betonen, daß man noch nicht einmal sicher sei, ob die neuen Kanäle auch Wasser haben würden. Das Weidenberger Quertal werde beansprucht durch die preussische Wasserbauverwaltung. Die Pläne, die noch zur Vollendung des Kanals für den Mittellandkanal auszuführen wären, würden sich tatsächlich vor unerlöste Mühen und Schwierigkeiten stellen. Der Redner erwähnte dabei die Notwendigkeit der Verbreiterung der Nebentäle bei Ausbau des Mittellandkanals. Auch die Einigung zwischen Preußen und dem Reich sei mangelhaft. Bei Besprechung einzelner Kanalprojekte erklärte der Redner, er halte die örtlichen Vorarbeiten für Kanalwerke bei Senftenberg und Verden a. d. Aller für schädlich, weil die Bevölkerung dadurch bewirkt werde.

# Aus Genf.

## Die Beratungen im Sicherheitsausschuß.

Genf. Im Sicherheitsausschuß wurde sich gestern nachmittags bei der Behandlung des Berichts des holländischen Delegierten über die Auslegung der Artikel 10, 11 und 16 der argentinischen Verträge gegen die Anwendung der Verträge durch den argentinischen Staat. Er hatte es im Gegenteil für vorteilhafter, in verschiedenen Partikeln eine gewisse Klarheit zu lassen. Im übrigen handelte es sich hier, wie Paul Boncour gestern auch gesagt habe, um vorwiegend europäische Angelegenheiten und Gesichtspunkte. Unter Bezugnahme darauf, daß in der Ausprache gelegentlich auch Artikel 21 des Paktes erwähnt wurde, in welchem u. a. erklärt werde, daß die Monroe-Doktrin nicht mit irgend einer der Bestimmungen der Völkerbundsatzung unvereinbar sei, erklärte dann der argentinische Delegierte, er halte es für seine Pflicht, im Namen der geschiedlichen Wahrheit gegen die Fassung dieses Artikels Einspruch zu erheben. Die Monroe-Doktrin, so führte er weiter aus, bilde eine politische Erklärung der Vereinigten Staaten. Die mit dieser Erklärung umschriebene Politik hat dadurch, daß sie sich feinerzeit den Ansichten der Heiligen Allianz widerstehe, und die Drohungen europäischer Mächte abgewandt hat, und zu Beginn unserer Sitzung und in einem öffentlichen Zusammenreffen von Grundrissen einen sehr großen Dienst geleistet, den wir voll anerkennen. In diesem Sinne hat sie und wird sie immer den Vereinigten Staaten zu großer Ehre gereichen, deren politische Geschichte im Dienste der Freiheit und Gerechtigkeit so viele und so schöne Seiten aufweist. Es wäre jedoch falsch — und es ist durchaus falsch —, wenn man, wie das in Artikel 21 der Völkerbundsatzung geschieht, eine einseitige politische Erklärung, die, soweit ich weiß, niemals ausdrücklich durch die anderen amerikanischen Staaten anerkannt worden ist, auch nur beiseite zu lassen als eine regionale Verhandlung bezeichnen. Auf diese Bemerkung, die sofort lebhaftes Interesse hervorrief, und in Zusammenhang mit der Haltung Argentiniens auf dem letzten panamerikanischen Kongress in Panama gebracht wurde, erklärte Paul Boncour, daß er diese außerordentlich wichtige Erklärung des argentinischen Vertreters in keiner Weise kommentieren wolle, was aber seine getreue Bemerkung über die speziellen Bedürfnisse der europäischen Staaten betrafte, so habe er damit in keiner Weise einen Zweifel an seinem festen Glauben in die Universalität der Völkerbundsatzung aufkommen lassen wollen.

## Die regionalen Sicherheitsverträge.

Genf. (Funkdruck.) In nichtöffentlicher Sitzung hat das Redaktionskomitee heute vormittag nach Abschluß seiner Beratungen über die Schieds- und Vergleichsverträge und nach Überweisung der Formulierung dieser Verträge an einen Unterausschuß mit der Beratung der regionalen Sicherheitsverträge begonnen und zwar unter Zugrundelegung eines von dem englischen Kronjuristen Sir Cecil Hurst eingebrachten Vertragsentwurfes. Die Aussprache trug bis jetzt vorwiegend technischen Charakter und wird erst bei Beratung der Empfehlungen, die vom Sicherheitskomitee erst, in Bezug auf eine dem Rat zustehende Initiative zugunsten des Abschlusses regionaler Sicherheitsverträge beschlossen werden sollte, sich mit der politischen Seite des Problems befassen. Deutschland verlangt bekanntlich, daß in dieser Hinsicht vom Rat kein Druck ausgeübt werden dürfe.

## Sinterlegung der Ratifikationsurkunde über den Beitritt Deutschlands zur Haager Fakultativklausel.

Genf. (Funkdruck.) Generalkonsul Widmann hat heute die vom Reichspräsidenten am 20. Februar vollzogene Ratifikationsurkunde über den Beitritt Deutschlands zur Fakultativklausel des Haager Statutes über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag im Völkerbundsekretariat gegen Sinterlegung in den Akten des Völkerbundes überreicht. Damit wird, wie Reichsminister des Reichern Dr. Stresemann bei der Unterzeichnung der Fakultativklausel am 23. September vorig. Jahres erklärt hatte, die Rechtsprechung des Haager Gerichtshofes gemäß Art. 18 der Statuten ohne besonderen Abkommen voll rechtsverbindlich gegenüber jedem anderen Mitgliede oder Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt und zwar für die Dauer von 5 Jahren und für alle Rechtsstreitigkeiten, ausgenommen in Fällen, in denen die Parteien übereingekommen sein sollten, oder übereingekommen werden, auf einen anderen Modus friedlicher Beilegung zurückzugreifen. Deutschland hat, wie dies auch bei den gegenwärtigen Verhandlungen im Sicherheitskomitee wiederholt festgestellt wurde, bis jetzt als einzige Großmacht die Fakultativklausel über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit des Haager Gerichtshofes unterzeichnet und ratifiziert.

## Der Reichstag will noch die Ehescheidungsreform erledigen.

Berlin. Im Reichsausschuß des Reichstags wurde am Dienstag das Verlangen des Zentrums und der Deutschen Nationalen, die Ehescheidungsreform nicht mehr zu beraten, weil die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreicht und diese Reform nicht in das Rotprogramm gehöre, abgelehnt. Der Ausschuss beschloß vielmehr, sich noch mit der Ehescheidungsreform und dann mit der Frage der Annulierung zu beschäftigen. Der Vorsitzende des Ausschusses, Abg. Dr. Rahl (Dsp.), hob hervor, daß nach den Wünschen des Unterausschusses in das Rotprogramm ein neuer § 1508 a eingefügt werden soll, der eine Scheidung der Ehe wegen einer Verletzung durch den Mann zulassen würde, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahre nicht mehr besteht. Klagen kann aber nur der unschuldige Teil. Ferner soll Ehescheidung möglich sein, wenn die Gatten in beiderseitigem Einverständnis mindestens fünf Jahre getrennt gelebt haben. Voraussetzung für die Scheidung ist in all diesen Fällen eine Einigung über die Unterhaltspflicht für die Kinder, die durch Urteil ersetzt werden kann. Auch § 1509, der die Scheidung wegen Geisteskrankheit regelt, soll etwas anders gefaßt werden. Im übrigen wird die Bestimmung vorgeschlagen, daß, wenn keiner der Ehegatten für schuldig erklärt wird, beide gegenseitig nach Maßgabe der Billigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, zum Unterhalt verpflichtet sind. Dieser Antrag des Unterausschusses soll aber für die Parteien, die ihn unterzeichneten, nur dem Sinne, nicht dem Wortlaut nach, verbindlich sein.

ben. Der Wiederaufbau-Zuschlag beträgt für den Teil des Grundbetrages über 200 000 Reichsmark bis 4 Millionen 3 Prozent, dann 2 Prozent. Der Fünftelzins ist von 10 Millionen auf 30 Millionen Reichsmark erhöht worden. Anträge auf Bewilligung einer Beihilfe aus dem Fünftelzins müssen bis spätestens 31. Juli 1928 gestellt werden. Für die Wertpapierverluste, für die eine Schadloshaltung festgesetzt worden ist, beträgt die Entschädigung für die ersten 200 000 Reichsmark des Grundbetrages 12 Prozent.

## Zur Entlastung des Reichsgerichts.

Berlin. Im Namen des Reichskabinetts hat Reichsjustizminister Dr. Dergt für heute, Mittwoch, nachmittags die Vertreter der sieben größeren Reichstagsfraktionen zu einer Besprechung eingeladen, in der er die Meinung der einzelnen Fraktionen über eine Vorlage sondieren will, die der Entlastung des Reichsgerichts dienen soll. Nach der Vorlage des Reichsjustizministeriums soll eine Bestimmung wieder eingeführt werden, die seit dem 1. Januar 1928 außer Kraft getreten ist. Es soll nämlich neben das Urteil eines Landesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Annullierung einer Ehe oder die Verteilung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, eine Revision, nur dann möglich sein, wenn sie im Urteil des Oberlandesgerichts für zulässig erklärt worden ist. Gebietet wird die Vorlage damit, daß gerade auf dem Gebiete der Ehescheidungen in den letzten Jahren eine starke Belastung des Reichsgerichts eingetreten ist.

## Oesterreich auf dem Wege zur Einheitschule.

Wien. Auf Veranlassung des Oesterreichisch-Deutscher Kulturbundes sprach im Reichstagsgebäude vor Vertretern deutscher Fachverbände und Behörden der österreichischen Landesbildungsdirektion Dr. Kurt Müller über das „Problem der Oesterreichischen Mittelschulen.“ Er führte u. a. aus: Der Oesterreichische Nationalrat hat in diesem Jahre das Mittel- und Hauptschulgesetz angenommen. Die Mittel- und Hauptschule wollen die Idee der Einheitschule für das fünfte bis achte Schuljahr verwirklichen, also für das sechste bis vierzehnte Lebensjahr. Der Lehrplan beider Schularten ist einheitlich, unterscheidet sich jedoch nach den Bedürfnissen beider Schularten. Beide Schulen, die Mittel- wie die Hauptschule, wollen die Kinder allgemein bilden, indem sie alle Kräfte der Jugend zur Entfaltung bringen. Die Mittelschule, die das Wesen näher als Untermittelschule bezeichnet, legt den Hauptwert auf die deutsche Muttersprache und lehrt nur eine Fremdsprache, die aber im Lehrplan etwas zurückgedrängt ist. Die Hauptschule lehrt zwei Sprachen und gliedert sich wie bisher in Gymnasium, Realgymnasium und Realschule. Nach dem vierzehnten Lebensjahre führt die Obermittelschule die Bildung weiter. Sie ist nach den verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten stark differenziert. In der Aussprache wurde begrüßt, daß die neue Schulgesetzgebung Anzeichen an das deutsche Schulwesen aufweise, besonders dadurch, daß die neue Realschule in Oesterreich aufgeführt gemorden ist statt wie bisher lediglich, und daß die Mädchenbildung, die bisher auf das lehrstufliche Niveau angewiesen war, ebenfalls acht Stufen erhalten habe.

## Streik von Schuppenarbeitern im Hamburger Hafen.

Hamburg. (Funkdruck.) Die Arbeiter in den Hamburger Frachtschuppen A, B und C, die die automatischen Frachtdampfer zu entladen haben, haben heute früh die Arbeit eingestellt. Sie fordern höhere Löhne. In Betracht kommen mehr als 100 Personen. Staatsarbeiter sind an der Arbeitslosenzahl nicht beteiligt.

## Das neue Kriegsschäden-Schlutzgesetz im Ausschuss.

Berlin. Der Reichsausschuß für Entschädigungsfragen nahm die wesentlichen Bestimmungen des Kriegsschäden-Schlutzgesetzes in der von den Regierungsparteien neu gefaßten Formulierung an, die dem Rotprogramm der Regierung entspricht. Danach wird die volle Entschädigung nunmehr anstatt bei den ersten 2000 Reichsmark für die ersten 4500 Reichsmark des Grundbetrages gewährt. Für die weiteren 15 500 Reichsmark des Grundbetrages sollen nach der neuen Staffeltung 50 Prozent für die nächsten 30 000 Reichsmark 30 Prozent, für die weiteren 50 000 Reichsmark 25 Prozent, für die weiteren 100 000 Reichsmark 20 Prozent, für die weiteren 800 000 Reichsmark 7 Prozent, für die weiteren 40 Millionen Reichsmark 5 Prozent, für die weiteren 50 Millionen Reichsmark 4 Prozent und darüber hinaus 2,5 Prozent gewährt werden.